

ANHANG 2

Externe Kompensation

I. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)

Laufende Nummer: eM1

Gemarkung: Lautenbach (520)
Flur: Lautenbach
Flurstücksnummer: 720

Flurstücksfläche(n): 10.271 m²
Maßnahmenfläche: -- m²

Ort: Das Flurstück 720 liegt in Lautenbach, teilweise innerhalb der Ergänzungssatzung „Buckenweiler Straße Nord“ und teilweise außerhalb nördlich angrenzend.

Schutzstatus: keiner

Bestand: Die Fläche wird als Fettwiese bewirtschaftet. Zwei Lückige Baumreihen befinden sich auf der Fläche.

Maßnahmenbeschreibung: Als externer Ausgleich für die **Ergänzungsfläche 1** ist auf obigem Flurstück (siehe Planteil der Satzung) die Pflanzung von insgesamt **11 Obstbäumen** vorgesehen. Die Pflanzungen sind erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgenden Jahres, umzusetzen. Da die Bebauung der Ergänzungsfläche in verschiedenen Abschnitten realisiert wird, ist auch eine stufenweise Pflanzung der Bäume möglich. Dies ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Die Obstbäume dürfen die Pflanzqualität mit einer Stammhöhe von 1,40 m und einem Stammumfang von 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Kronenschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Da sich die Neupflanzung in unmittelbarer Nähe zu einem genutzten Biberrevier im Storchenweiher befindet, sind entsprechende Schutzvorrichtungen gegen Verbiss zu treffen.

Standortgerechte Obstbaumarten und -sorten können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.

Ausgleichspotenzial: Bäume bzw. Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten, können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur

eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.

Laufende Nummer: eM2

Gemarkung: Lautenbach
 Flur: Lautenbach
 Flurstücksnummer: 725

Flurstücksfläche(n): 4.356 m²
 Maßnahmenfläche: -- m²

Ort: Das Flurstück 725 liegt in Lautenbach, teilweise innerhalb der Ergänzungssatzung „Buckenweiler Straße Nord“ und teilweise außerhalb nördlich angrenzend.

Schutzstatus: keiner

Bestand: Die Fläche wird momentan von Schafen beweidet oder als Garten genutzt. Im nördlichen Bereich grenzt das Grundstück an den Weiher an.

Maßnahmenbeschreibung: Als externer Ausgleich für die **Ergänzungsfläche 3** ist auf obigem Flurstück (siehe Planteil der Satzung) die Pflanzung von insgesamt **6 Bäume** vorgesehen. Die Pflanzungen sind erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgenden Jahres, umzusetzen.

Es ist freigestellt, ob es sich um Laubbäume oder Obstbäume handelt. Laubbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, 3 x verpflanzt und Stammumfang 12 - 14 cm nicht unterschreiten. Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 140 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl bzw. Dreibocksicherung, Stammschutz, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Da sich die Neupflanzung in unmittelbarer Nähe zu einem genutzten Biberrevier im Storchenweiher befindet, sind entsprechende Schutzvorrichtungen gegen Verbiss zu treffen.

Die Laubbäume sind der unten aufgeführten Pflanzliste 1 zu entnehmen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Standortgerechte Obstbaumarten und -sorten können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Pflanzliste 1:

aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002)
 Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.

Ausgleichspotenzial: Bäume bzw. Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten, können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.

Laufende Nummer: eM3

Gemarkung: Lautenbach
Flur: Lautenbach
Flurstücksnummer: 727

Flurstücksfläche(n): 5.298 m²
Maßnahmenfläche: -- m²

Ort: Das Flurstück 727 liegt in Lautenbach, teilweise innerhalb der Ergänzungssatzung „Buckenweiler Straße Nord“ und teilweise außerhalb nördlich angrenzend

Schutzstatus: Das Grundstück grenzt im Norden an das FFH-Gebiet Das FFH-Gebiet „Storchenweiher mit umgebendem Gelände sowie nördlich gelegenen Damm“ (Nr. 6927341) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Storchenweiher mit umgebendem Gelände sowie dem nördlich gelegenen Damm“ (Nr. 1279003000063).

Bestand: Die Fläche grenzt direkt an die Ergänzungssatzungsfläche Nr. 4 an und wird als Garten genutzt. Es befinden sich einzelne Obstbäume auf der Wiesenfläche. Es besteht ein direkter Zugang zum Storchenweiher.

Maßnahmenbeschreibung: Als externer Ausgleich für die **Ergänzungsfläche 4** ist auf obigem Flurstück (siehe Planteil der Satzung) die Pflanzung von insgesamt **4 Obstbäumen** vorgesehen. Die Pflanzungen sind erst bei Bebauung der Ergänzungsfläche, dann aber spätestens in der Pflanzperiode des auf den Baubeginn folgenden Jahres, umzusetzen.

Die Obstbäume dürfen die Pflanzqualität mit einer Stammhöhe von 1,40 m und einem Stammumfang von 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Kronenschnitt, etc.). Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen.

Da sich die Neupflanzung in unmittelbarer Nähe zu einem genutzten Biberrevier im Storchenweiher befindet, sind entsprechende Schutzvorrichtungen gegen Verbiss zu treffen.

Standortgerechte Obstbaumarten und -sorten können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden.

Hinweis: Ein Mindestabstand zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen sowie privaten Grundstücken muss eingehalten werden.

Ausgleichspotenzial: Bäume bzw. Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten, können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.
